

Satzung zur 10. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Brensbach

Aufgrund der §§ 5 und 93 (1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. I S.90,93) und der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl I S. 582), des § 30 der Friedhofsordnung der Gemeinde Brensbach vom 29.09.2011 und der Satzung der Neufassung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 22.05.2003, zuletzt geändert am 26.11.2020, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brensbach am 16.11.2023 folgende

Satzung zur 10. Änderung der Gebührenordnung vom 22.05.2003 zur Friedhofsordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 wird durch folgende Neufassung ersetzt:
Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen

Für die Benutzung der Trauerhallen werden folgende Gebühren erhoben:

	2024	2025	2026	2027	2028
a) Für die Benutzung (einschließlich Reinigung) der Trauerhallen Brensbach, Wersau	303,00 €	324,00 €	346,00 €	368,00 €	389,00 €
b) für die Benutzung (einschließlich Reinigung) der Trauerhalle Nieder-Kainsbach	268,00 €	287,00 €	306,00 €	326,00 €	345,00 €
c) für die Benutzung (einschließlich Reinigung) der Trauerhallen Wallbach und Affhöllerbach	199,00 €	213,00 €	227,00 €	242,00 €	256,00 €

Artikel 2

§ 8a wird wie folgt geändert:
Friedhofsunterhaltungsgebühr

	2024	2025	2026	2027	2028
(1) Für die am 1.1. eines jeden Jahres auf den Friedhöfen des Geltungsbereiches dieser Satzung vorhandenen Grabstelle ist eine jährliche Gebühr von (siehe nebenstehend) für die Unterhaltung der Friedhöfe zu entrichten. Über diese Friedhofsunterhaltungsgebühr werden ausschließlich alle laufenden Maßnahmen der Pflege und Unterhaltung der Friedhofsareale, insbesondere Wege, Grünflächen und Bepflanzungen finanziert.	16,50 €	16,50 €	18,50 €	18,50 €	20,50 €
(2) Die Gebühr ist während der gesamten Nutzungsdauer der Grabstelle zu entrichten. Bei Verkürzungsdauer (vorzeitiges Einebnen) ist die Gebühr jedoch mindestens bis zum Ablauf der vorgeschriebenen Ruhezeit zu entrichten.					

Artikel 3

§ 10 wird durch folgende Neufassung ersetzt:
Bestattungsgebühren/Umbettungsgebühren

Für die Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:

	2024	2025	2026	2027	2028
(1) Bestattung einer Person					
a) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	583,00 €	621,00 €	699,00 €	738,00 €	777,00 €
b) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	159,00 €	159,00 €	159,00 €	159,00 €	159,00 €
c) in einem Tiefengrab wird nach Aufwand abgerechnet					
(2) Beisetzung von Ascheresten je Urne					
a) in einem Wahlgrab, Wiesenurnengrab oder auf dem anonymen Gräberfeld	135,00 €	144,00 €	163,00 €	172,00 €	181,00 €
b) in der Urnenwand	93,00 €	99,00 €	112,00 €	118,00 €	124,00 €
(3) Umbettungsgebühren	nach Aufwand				

Artikel 4

§ 11 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Erwerb von Nutzungsrechten an Gräbern für Erd-/Urnenbestattungen

- (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Gräbern für Erdbestattungen auf 30 Jahre/Gräber für Urnenbestattungen auf 20 Jahre sind zu entrichten:

	2024	2025	2026	2027	2028
a) für eine Wahlgrabstätte für eine Grabstelle	1.071,00 €	1.138,00 €	1.204,00 €	1.271,00 €	1.338,00 €
b) für eine Wahlgrabstätte für zwei Grabstellen	2.142,00 €	2.276,00 €	2.409,00 €	2.543,00 €	2.677,00 €
c) für eine Wahlgrabstätte für drei Grabstellen	3.213,00 €	3.414,00 €	3.614,00 €	3.815,00 €	4.016,00 €
d) für eine Wahlgrabstätte für vier Grabstellen	4.284,00 €	4.552,00 €	4.819,00 €	5.087,00 €	5.355,00 €
e) für eine Wahlgrabstätte für fünf Grabstellen	5.355,00 €	5.690,00 €	6.024,00 €	6.359,00 €	6.694,00 €
f) für eine Wahlgrabstätte für sechs Grabstellen	6.426,00 €	6.828,00 €	7.229,00 €	7.631,00 €	8.033,00 €
g) Grabstätte für ein Kind (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	297,00 €	297,00 €	297,00 €	297,00 €	297,00 €
h) Urnenwahlgrab (bis zu zwei Urnen)	815,00 €	866,00 €	917,00 €	968,00 €	1.019,00 €
i) Wiesenurnengrab (bis zu zwei Urnen)	1.263,00 €	1.342,00 €	1.421,00 €	1.500,00 €	1.579,00 €
j) Wiesengrab zur Erdbestattung	1.796,00 €	1.908,00 €	2.020,00 €	2.133,00 €	2.245,00 €
k) Grabstelle auf dem anonymen Gräberfeld	516,00 €	548,00 €	581,00 €	613,00 €	645,00 €
l) Zubestattung Urne in Wahlgrab	357,00 €	379,00 €	401,00 €	423,00 €	446,00 €

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte werden die unter Abs. 1 genannten Gebührensätze zeitanteilig je Jahr der Verlängerung erhoben.
- (3) Nach Ablauf der in der Friedhofsordnung festgesetzte Nutzungszeit kann für die Grabstätte ein weiteres Nutzungsrecht erworben werden. Die Höhe der Gebühren wird entsprechend Abs. 1 festgesetzt.

Artikel 5

§ 12 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in den Urnenwänden auf den Friedhöfen Brensbach, Wersau und Nieder- Kainsbach

Für den Erwerb von Nutzungsrechten an den Urnenwänden sind auf 20 Jahre zu entrichten:

	2024	2025	2026	2027	2028
a) Urnennische (2 Urnenplätze)	1.084,00 €	1.152,00 €	1.219,00 €	1.287,00 €	1.355,00 €

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnennische werden die unter Buchstabe a) genannten Gebührensätze zeitanteilig je Jahr der Verlängerung erhoben.

Nach Ablauf der in der Friedhofsordnung festgesetzten Nutzungszeit kann für die Grabstätte ein weiteres Nutzungsrecht erworben werden. Die Höhe der Gebühren wird entsprechend Buchstabe a) festgesetzt.

Artikel 6

§ 13 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

Gebühren für Grabräumungen

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zu Entfernung der Anlage auf Grabstellen gemäß § 24 (2) der Friedhofsordnung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt werden, so werden dafür erhoben:

	2024	2025	2026	2027	2028
Einzelgrab	370,00 €	370,00 €	370,00 €	370,00 €	370,00 €
Einzelgrab Kind	185,00 €	185,00 €	185,00 €	185,00 €	185,00 €
Familiengrab (zweistellig)	489,00 €	489,00 €	489,00 €	489,00 €	489,00 €
Familiengrab (dreistellig)	727,00 €	727,00 €	727,00 €	727,00 €	727,00 €
Familiengrab (vierstellig)	905,00 €	905,00 €	905,00 €	905,00 €	905,00 €
Familiengrab (fünfstellig)	965,00 €	965,00 €	965,00 €	965,00 €	965,00 €
Familiengrab (sechsstellig)	1.024,00 €	1.024,00 €	1.024,00 €	1.024,00 €	1.024,00 €
Urnengrab	251,00 €	251,00 €	251,00 €	251,00 €	251,00 €
Wiesenurnengrab	72,00 €	72,00 €	72,00 €	72,00 €	72,00 €
Wiesengrab	72,00 €	72,00 €	72,00 €	72,00 €	72,00 €
Urnenwand	58,00 €	58,00 €	58,00 €	58,00 €	58,00 €

Artikel 7

§ 13 a wird wie folgt geändert:
Verwaltungsgebühren

	2024	2025	2026	2027	2028
Prüfung und Genehmigung von Grabmalen	47,00 €	47,00 €	47,00 €	47,00 €	47,00 €

Artikel 8

Maßgeblich für die Entstehung der jeweiligen Gebühr ist grundsätzlich der Tag der Bestattung.

Artikel 9

Die Änderungen nach Artikel 1-7 treten zum 01.01.2024 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Brensbach, den 17.11.2023

Der Gemeindevorstand

Rainer Müller
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Es wird hiermit bescheinigt, dass vorstehende Satzung zur 10. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Brensbach in den Brensbacher Nachrichten Nr. 47 am 24.11.2023 veröffentlicht worden ist.

Brensbach, den 24.11.2023

Der Gemeindevorstand

Rainer Müller
Bürgermeister